



WOZU BRAUCHEN SIE
EINEN TESTAMENTS-
VOLLSTRECKER?



DIE TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG

Sicherung einer erfolgreichen Nachfolgeregelung



WOZU BRAUCHEN SIE EINEN TESTAMENTSFULLSTRECKER?

Auch wenn Sie Ihre letztwillige Verfügung sorgsam und präzise formulieren, kann es bei der Abwicklung des Nachlasses zu Konflikten kommen, es können rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen auftreten, die nur unter Hinzuziehung von Beratern zu beantworten sind.

Der Testamentsvollstrecker ist der Treuhänder des Erblassers. Ihm obliegt es,

alle Maßnahmen durchzuführen, die ohne seine Ernennung die Erben selbst vorzunehmen hätten. Dazu gehört vor allem, die Nachlassverbindlichkeiten sowie die Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen, Rechte für den Nachlass geltend zu machen, die Erbschaftsteuer zu begleichen und die Erbmasse zu verteilen oder gegebenenfalls den Nachlass längerfristig zu verwalten.

WANN IST EINE TESTAMENTSFULLSTRECKUNG RATSAM?

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ist ratsam,

- um Streit und Interessenkonflikte zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu verhindern,
- um einzelne Familienmitglieder zu schützen,
- um die Erben mit der Regelung und Verwaltung des Nachlasses nicht zu überfordern,
- um in schwierigen Lebenssituationen der Erben Entnahmen aus dem Nachlass zu reglementieren,
- um die Interessen minderjähriger Erben zu sichern,
- um einem Erben eine kompetente Stütze in der Erbengemeinschaft an die Hand zu geben, womit sein Erbe abgesichert wird,
- um die Erfüllung Ihres Willens sicherzustellen,
- um den Nachlass unter Ausschluss der Erben auf lange Zeit als Einheit zu erhalten und
- um den Erben durch die Verwaltung des Testamentsvollstreckers Schutz vor dem Zugriff seiner eigenen Gläubiger zu bieten.

WER SOLLTE ALS TESTAMENTSvollSTRECKER AUSGEWÄHLT WERDEN?

Sie können in Ihrem Testament jede natürliche oder auch juristische Person als Testamentsvollstrecker benennen. Aufgrund der besonderen Aufgabe, die der Testamentsvollstrecker zu erfüllen hat, sollte es ein in Testamentsvollstreckung erfahrener Berater oder – in einfacheren Fällen – eine Vertrauensperson aus Ihrem Umfeld sein. Aus praktischen Erwägungen sollte

der Testamentsvollstrecker deutlich jünger als Sie, geschäftlich erfahren und unabhängig sein. Darüber hinaus sollten Sie sich vor der Ernennung vergewissern, dass derjenige auch tatsächlich bereit ist, das Amt anzunehmen. Zu erwägen ist auch die Ernennung eines Ersatztestamentsvollstreckers.





WIE FUNKTIONIERT DIE ERNENNUNG EINES TESTAMENTSVOLLSTRECKERS?

Regelmäßig wird die Person des Testamentsvollstreckers im Testament oder in einem Erbvertrag benannt. Außerdem ist es möglich, den Testamentsvollstrecker durch einen vom Erblasser ermächtigten Dritten oder vom Nachlassgericht aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des Erblassers im Testament auszuwählen.

Der Testamentsvollstrecker beginnt sein Amt erst, wenn er dem Nachlassgericht gegenüber die Annahme erklärt hat und mittels Testamentsvollstreckerzeugnis zum Testamentsvollstrecker bestellt wurde.

WELCHE AUFGABEN HAT EIN TESTAMENTSVOLLSTRECKER?

Die im Testament niedergeschriebenen Anordnungen müssen vom Testamentsvollstrecker nach dem Wortlaut ausgeführt werden, er hat den Willen des Erblassers zu befolgen.

Zunächst nimmt der Testamentsvollstrecker den Nachlass zur Erfüllung seiner Aufgaben in Besitz und erstellt ein Nachlassverzeichnis über alle Vermögensgegenstände und Schulden. Er hat die ausschließlichen Verfügungsbefugnisse

über die Gegenstände des Nachlasses und verwaltet diese. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, die Auseinandersetzung unter den Erben zu bewirken.

Beim Amt des Testamentsvollstreckers handelt es sich um ein rein privates Amt, dessen Aufgabenbereich vom letzten Willen des Erblassers bestimmt wird. Insbesondere ist der Testamentsvollstrecker an Weisungen der Erben nicht gebunden.

WELCHE ARTEN DER TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG GIBT ES?

Wie lange die Testamentsvollstreckung dauern soll, können Sie selbst testamentarisch bestimmen. Wenn nur der Nachlass auseinandergesetzt werden soll, ist das eine sogenannte **Abwicklungsvollstreckung**. Mithin hat der Abwicklungstestamentsvollstrecker den Nachlass lediglich bis zur Auseinandersetzung und zur Begleichung der Erbschaftsteuer zu verwalten. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat regelmäßig das Ende seines Amtes zur Folge.

Des Weiteren kann der Erblasser sich auch für eine **Dauerverwaltungsvollstreckung** entscheiden. Diese ist zum einen hinsichtlich des Gesamtnachlasses möglich und hat zur Folge, dass der Auseinandersetzungsanspruch der Erben auf gewisse Zeit (nach Willen des Erblassers) ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Zum anderen ist eine Dauerverwaltungsvollstreckung auch hinsichtlich eines Erben bzw. Erbteils möglich.

WAS KÖNNEN WIR ALS TESTAMENTSVOLLSTRECKER FÜR SIE TUN?

Wir genießen das Vertrauen unserer Mandanten, haben umfassende Kenntnis über deren Vermögenssituationen und verfügen über langjährige Erfahrungen als Testamentsvollstrecker und insbesondere in der Abwicklung komplexer Nachlässe. Die sich im Rahmen der Testamentsvollstreckung ergebenden Aufgaben – insbesondere rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Natur – gehören zu unserem ureigenen Betätigungsfeld und können deshalb zuverlässig und mit

höchster Qualität erledigt werden. Durch unser Netzwerk an Beratern und Experten können weitergehende Fragestellungen umfassend gelöst werden.

Wir stehen daneben für die Sicherung des Nachlasses, die Streitschlichtungen unter Miterben und die dem Willen des Erblassers folgende Auseinandersetzung des Nachlasses zur Verfügung, damit teure Gerichtsverfahren unter den Nachkommen vermieden werden.

IHR ANSPRECHPARTNER



Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



DR. NIELS WORGULLA

Partner

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon +49 421 2388-210

E-Mail niels.worgulla@rsm.de

Besuchen Sie uns auch auf



facebook.com/rsmgermany



twitter.com/rsmgmbh



linkedin.com/company/rsmgermany



xing.com/companies/rsmgermany



instagram.com/rsm_germany

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Bildnachweis © unsplash.com